

## **Satzung**

### **Lebende Samen – Living Seeds e.V.**

#### **Präambel**

Gegenstand des Vereins ist die Unterstützung der Züchtungsforschung und Kulturpflanzenerhaltung auf organischer und biologisch-dynamischer Grundlage und deren Informationsaustausch zwischen Forschung, Anwendern, Beratern und Konsumenten sowie Saatgut-Initiativen. Dieser Gegenstand soll verwirklicht werden durch:

- die Errichtung und den Betrieb von Saatgut-Forschungszentren und Forschungsprojekten;
- die Errichtung eines web-basierten Thematischen Saatgut-Netzwerkes, dass auch als EIP-Agri Fokusgruppe dienen soll;
- die selbstlose Förderung von Saatgut-Initiativen im Schwerpunkt Südeuropa.

Der Verein soll Vorhaben und Projekte unterstützen, die Kulturpflanzenarten und -sorten als Kulturgut der Menschheit erhalten, pflegen und weiterentwickeln, um diese in den lokalen Wertekreislauf der Nahrungserzeugung und Naturschutz einzubringen. Der Verein soll auf Grundlage der Erkenntnisse verschiedener Forschungsinstitute für Landwirtschaft, Naturschutz und Agro-Ökologie in Europa handeln. Ziel ist es, Aufklärung und Wissen erfolgreicher Erfahrungs- und Beratungsprojekten zu verbreiten und die Bedeutung von samenfestem Saatgut herauszuarbeiten.

Der Verein soll ein nachhaltiges Umfeld fördern, welches geeignet ist, einen angemessenen Umgang mit dem Kulturgut „Kulturpflanze und Kultursaat“ im Sinne einer Verbesserung der Nahrungs- und Umweltqualität und mit der Nachhaltigkeit zu ermöglichen. Er soll das Entstehen eines solchen Umfeldes an geeigneten Orten und in geeigneten Zusammenhängen unterstützen. Besonderes Augenmerk wird auf die Erhaltung und Entwicklung der Ernährungsqualität in einen holistischen Zusammenhang gelenkt (lokale Zusammenhänge, Nahrung, Gesundheit, Umweltschutz, Energiebilanz, Nachhaltigkeit). Der Verein soll die Integration der Ernährung in ein nachhaltiges und holistisches Umweltmanagement fördern.

Schwerpunkt des Vereins soll sein die Erhaltung von vielen alten Saatgutsorten, die Professionalisierung von diesen unter Zuhilfenahme von Forschungsergebnissen und deren Verbreitung hin zu den Anwendern, gemeinsame Forschungstests und Experimente auf verschiedenen Farmen in europäischen Ländern bis hin zu Neuzüchtung von samenfesten Sorten, die den neuen Klimaforderungen gerechter werden. Diese Aktivitäten gilt es zu fördern und das notwendige Wissen leicht zugänglich zu machen.

Der wachsenden Bedeutung des ökologischen und lokalen Landbaus entsprechend, soll der Verein Forschung für die Kulturpflanzenzüchtung in diesem Bereich betreiben und für die Wissensverbreitung mit Hilfe eines Thematic Seed Networks sorgen.

**§ 1**  
**Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen

**Lebende Samen – Living Seeds.**

2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er zu seinem Namen den Zusatz "e.V."
3. Der Verein hat seinen Sitz in Darmstadt, Deutschland.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 2**  
**Zweck des Vereins**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung und die Förderung der Pflanzenzucht in Sinne von § 52 AO. Der Satzungszweck wird insbesondere wie folgt verwirklicht:
  - a) Die Erforschung und Entwicklung neuer Züchtungsmethoden auf der Grundlage von wissenschaftlichen Erkenntnissen der verschiedensten Institute, die sich auf organischen und biodynamischen Landbau und Ökologie fokussieren unter Einbindung aller agrarorientierten Forschungsergebnisse, sofern sie dem organischen Landbau zugutekommen.
  - b) Die Erforschung der Zusammenhänge zwischen dem Nahrungsmittel und der menschlichen Entwicklung und der Kenntnisse über die gesundheitsfördernde Wirkung der Kulturarten.

- c) Die Erforschung der Besonderheiten vorhandener samenfester Sorten (genetischer Ressourcen) und ihre Weiterentwicklung.
3. Der Verein ist selbst forschend, erhaltend und entwickelnd tätig. Der Verein bedient sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Hilfspersonen im Sinne des § 57 Abs. 1 S. 2 AO, soweit er die Aufgaben nicht selbst wahrnimmt.
  4. Die Forschungsergebnisse, die aus den vorgenannten Tätigkeiten hervorgehen, werden in dem Thematic Seed Network veröffentlicht und werden dadurch allgemein zugänglich. Die aus der von dem Verein durchgeführten Forschungstätigkeit entstehenden Zuchtlinien und Sorten sind Eigentum des Vereins, werden aber im Rahmen des Möglichen für jeden zugänglich gemacht. Der Verein kann auch erhaltenswerte Sorten übernehmen.
  5. Der Verein führt Tagungen, Seminare und Lehrveranstaltungen durch, die dem Erfahrungsaustausch, der Erarbeitung der Ideen und deren Verbreitung dienen. Der Verein stellt die Ergebnisse und Vorhaben durch Vorträge, Führungen und Schriften durch die web-basierten Plattform Thematic Seed Network der interessierten Öffentlichkeit dar. Der Verein betreibt die spezielle Aus- und Weiterbildung von Gärtnern und Landwirten auf dem Gebiet der Kulturpflanzenforschung sowie der dazu nötigen handwerklichen Grundlagen.
  6. Der Verein darf andere steuerbegünstigte Einrichtungen gleicher oder ähnlicher Art übernehmen oder sich daran beteiligen.
  7. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
  8. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßige und steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
  9. Beim zuständigen Finanzamt ist die Anerkennung als gemeinnützig zu beantragen.

### **§ 3**

#### **Beitritt von Mitgliedern**

1. Mitglied des Vereins kann eine natürliche Person, eine juristische Person oder eine Personenvereinigung werden. Über die Aufnahme entscheidet nach einem schriftlichen Antrag der Vorstand.
2. Die Mitgliedschaft wird in Form der „aktiven Mitgliedschaft“, nachfolgend Mitglied genannt, erworben. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
3. Fördermitglieder können natürliche oder juristische Personen werden; sie unterstützen den Verein ideell oder finanziell und sind nicht stimmberechtigt. Sie können zu jeder Zeit ihren Beitrag einstellen.
4. Jedes Mitglied oder Fördermitglied hat das Recht, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

### **§ 4**

#### **Austritt von Mitgliedern**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung, Ausschluss oder Streichung der Mitgliedschaft.
2. Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zu jedem Kalenderjahresende zulässig. Zur Einhaltung der Frist ist rechtzeitiger Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstands erforderlich.
3. Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei einem wichtigen Grund zulässig, insbesondere wenn das Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder. Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich mitzuteilen. Eine schriftlich eingehende Stellungnahme des Mitglieds ist in der über den Ausschluss entscheidenden Versammlung zu verlesen. Der Ausschluss soll dem Mitglied, wenn es bei Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich schriftlich bekannt gemacht werden.

4. Die Streichung der Mitgliedschaft kann erfolgen, wenn das Mitglied mit sechs Beiträgen in Rückstand ist und den rückständigen Beitrag auch nach schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von sechs Monaten von der Absendung der Mahnung an voll entrichtet. Die Mahnung muss mit eingeschriebenem Brief an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds gerichtet sein. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden. Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt. Die Streichung erfolgt durch Beschluss des Vorstands, der dem betroffenen Mitglied nicht bekannt gemacht wird.

## **§ 5 Mitgliedsbeitrag**

1. Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag.
2. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags bestimmt die Mitgliederversammlung.
3. Der Mitgliedsbeitrag ist bis zum 31. Januar eines jeden Jahres zu entrichten. Im Falle eines unterjährigen Eintritts in den Verein ist bei Eintritt des Mitglieds bis zum 30. Juni eines Jahres der volle Jahresbeitrag und bei Eintritt ab dem 1. Juli eines Jahres der halbe Jahresbeitrag.

## **§ 6 Vorstand**

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister\*in und dem/der Beisitzer\*in. Weitere Personen können als Beisitzer\*in zum Vorstand bestellt werden.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
3. Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke oder grundstücksgleiche Rechte die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung einzeln in einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Amtsdauer beträgt fünf Jahre. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt.

5. Das Amt eines Mitglieds des Vorstandes endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, wählt die Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds.
6. Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit. Die Zuständigkeiten und Befugnisse innerhalb des Vorstandes können in einer Geschäftsordnung des Vorstandes näher geregelt werden. Über die vom Vorstand vorgeschlagene Geschäftsordnung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
7. Zur Unterstützung der Vorstandsarbeit kann die Mitgliederversammlung weitere Personen zum erweiterten Vorstand hinzu wählen. Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes haben bei der Abstimmung im Vorstand kein Stimmrecht und können den Verein auch nicht vertreten.
8. Die Mitglieder des Vorstandes erhalten auf Antrag für ihre Tätigkeit jeweils eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von maximal 720,- Euro (in Worten: siebenhundertzwanzig) im Jahr. Davon unberührt bleibt der Ersatz der tatsächlichen Aufwendungen.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand schriftlich mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Schriftform im Sinne dieser Satzung ist durch einfachen Brief, Fax oder E-Mail gewahrt.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist ferner auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlich begründeten Antrag von einem Drittel aller Mitglieder einzu-berufen.
3. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder stets beschlussfähig, wenn zu ihr ordnungsgemäß einladen wurde.
4. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:
  - a) die Genehmigung der Jahresrechnung,
  - b) die Wahl und die Entlastung des Vorstandes,
  - c) die Wahl eines Kassenprüfers,
  - d) Satzungsänderungen,
  - e) die Festsetzung der Mitgliederbeiträge,
  - f) die Auflösung des Vereins.

## § 8

### Ablauf der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, geleitet; ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter oder Wahlleiter.
2. Die Mitgliederversammlung kann eine Ergänzung der vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung beschließen.
3. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet über die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
4. Zur Beschlussfassung über die Änderung der Satzung sowie über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Vereinsmitglieder erforderlich. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von vier Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Einladung zu jener Versammlung muss einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit enthalten.
5. Zu einem Beschluss über zur Satzungsänderung, zur Änderung des Zwecks des Vereins und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen Mitglieder erforderlich.
6. Sofern keines der erschienenen Mitglieder widerspricht, erfolgen Abstimmungen erfolgen durch Handaufheben. Im Falle eines Widerspruchs hat eine geheimschriftliche Abstimmung zu erfolgen.
7. Über die Versammlung wird eine Niederschrift angefertigt. Aus der Niederschrift müssen insbesondere die Beschluss- und Abstimmungsergebnisse hervorgehen. Die Niederschrift wird von dem/der Leiter/in der Versammlung und von dem/der Protokollführer/in unterzeichnet. Jedes Mitglied erhält ein Exemplar.

## **§ 9**

### **Sicherung des steuerbegünstigten Zwecks**

1. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Das Vermögen und die Einnahme des Vereins dürfen ausschließlich für die in § 2 genannten Zwecke Verwendung finden. Die Mitglieder und Fördermitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
4. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
5. Zur Gewährleistung der Vereinigung können ein/eine Geschäftsführer/in und darüber hinaus notwendiges Hilfspersonal für die Verwaltungsaufgaben und die Bildungstätigkeit angestellt werden, wenn der Umfang der Tätigkeit dies erforderlich macht.
6. Die tatsächliche Geschäftsführung ist auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung der Zwecke nach § 2 gerichtet und hat den Nachweis darüber durch ordnungsgemäße Buchführung zu führen.
7. Beschlüsse über Satzungsänderungen, insbesondere die den Zweck des Vereins betreffen, sind vor dem Inkrafttreten dem zuständigen Finanzamt zwecks Bestätigung vorzulegen, dass die Steuerbegünstigung des Vereins im steuerlichen Sinne nicht beeinträchtigt ist.

## **§ 10**

### **Redaktionelle Änderungen**

Der Vorstand ist berechtigt, redaktionelle Änderungen der Satzung, die das Finanzamt oder das Registergericht vorschlagen, vorzunehmen. Diese Änderungen sind der nächsten Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

## **§ 11**

### **Vermögensbindung bei Auflösung**

Bei Auflösung oder anderweitiger Beendigung oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke des Vereins fällt das Vermögen an den "Forschungsring für Biologische-Dynamische Wirtschaftsweise e.V.", 64295 Darmstadt als steuerbegünstigte Körperschaft oder an seine, ebenfalls steuerbegünstigte Nachfolgeorganisation, die das Vermögen für die in § 2 genannten steuerbegünstigten Zwecke zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 13.11.2015 erichtet. In der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 4.3.2016 wurde § 7 Ziffer 2 auf Hinweis des Registergerichts geändert. Mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 9.11.2021 wurde § 6 Ziffer 1 neu gefasst.